

Straßburger Bischof nach einer Urkunde vom Jahre 1362 folgende Rechte zu beanspruchen: vier Pfund als Hornungsbette, vier als Herbstbette, dazu Bannwein- und Frevelrechte, d. h. die Möglichkeit 30 Schilling Strafe aufzuerlegen, ferner Wald-, Wasser- und Weiderechte²⁷⁾. Im Jahre 1384 sind die Rechte des Bischofes dieselben geblieben, nur verschwinden Wald-, Wasser- und Weiderechte, und es erscheint ein Gericht²⁸⁾. Im 15. Jh. zieht der Bischof 14 Pfund aus den beiden Betten, zwei Pfund aus dem Umgeld, verhängt auch Frevelstrafen und besitzt sein eigenes Gericht²⁹⁾. Dieses Gericht ist wahrscheinlich die in dem Weistum des Altdorfer Dinghofes erwähnte Instanz. Nach Clauss³⁰⁾ sind die Rechte des Bischofs aus den zum Schloß Bernstein gehörenden Gütern des Hauses Egisheim hervorgegangen. Im Jahre 1227 hat das Bistum diese Güter erworben. Es handelt sich um zwei ihrer Art nach verschiedene Herrschaften, um eine Grundherrschaft und eine Dorfherrschaft, beide besitzen Twing- und Bannrechte. Es ergibt sich so folgende Lage: Der Bischof ist der Dorfherr, er besitzt das Gericht und erhebt die Bette. Der Altdorfer Twing und Bann beschränkt sich auf die Hofgüter und die Leute, die dazu gehören. Das Gericht untersteht dem Bischof, welcher der Dorfherr ist, und weil keine Einschränkung in der Ausübung der Twing- und Bannrechte besteht, dürfte die Macht des Klosters sich über die in dem Weistum erwähnten und von dem Meier zu richtenden Streitfälle des Dinghofes und auf Polizeidelikte wie Schläge und Verwundungen erstreckt haben. Die in dem Dinghofsgefängnis eingesperrten Übeltäter unterstanden der Zuständigkeit des bischöflichen Gerichts. Die Vergehen von Dorfbewohnern, welche nicht zum Kloster Altdorf gehörten, wurden von dem bischöflichen Richter gerichtet. Unklar blieb die Sachlage, wenn die Huber des Klosters in einen Streit mit anderen Bewohnern verwickelt waren. Die Urkunden drücken sich diesbezüglich nicht deutlich aus, und diese Unklarheit war sicher die Ursache zahlreicher Streitigkeiten³¹⁾.

In Kogenheim war das Kloster Niedermünster Eigentümer eines Dinghofes, dessen Befugnisse in dem Weistum aus dem Jahre 1286 festgelegt worden sind³²⁾. Sie betreffen Twing- und Bannrechte über das ganze Dorf, Gefängnis, Bannwarttum und Gasthof. Das Meiergericht hatte über die Diebstähle zu richten und das Kloster erhielt alle Geldstrafen. Die Hofleute waren von den Betten befreit. Andere Weistümer des selben Dinghofes aus den Jahren 1326 und 1412 enthalten im Großen und Ganzen dieselben Bestimmungen³³⁾. Das Kloster Ebersmünster besaß einen schon im 12. Jh. bezeugten Dinghof³⁴⁾, dessen Weistum aus dem Jahre 1650 stammt³⁵⁾. Dieser Dinghof war nicht im Besitz der Twing- und Bannrechte, war aber trotzdem eine Asylstätte, wo niemand Frondienste fordern und Frevel auferlegen konnte und wo kein weltliches

²⁷⁾ A D B R G 1266 (1362).

²⁸⁾ A D B R G 1258 (2) (1384).

²⁹⁾ Arch. Grd. Chap., Docts parts, Varia A—M.

³⁰⁾ Clauss, s. v.

³¹⁾ Gr., 1, 684 (1500): *Item es ist auch zu wissen das diser hof von päbsten, kaisern und königen hoch gefreit ist, und gehören zwing und ban darein...; item were es sach, das wo einer oder me, wer der were, auf berurtem dinckhof mit dem anderen zerfallen, mit ungebührlichen worten einander schmahen, schelten und mit schlegen u(nd) streichen einander verletzen, der soll vom meier gestroft werden und mag die nach gestalt der sachen und ihrer verwirkung strafen und soll doch besagten hofs freiheit nicht gebrochen sein; in disem hof solle ein stock oder gefangnus stehen...*

³²⁾ A D B R G 1219 (4), Han., Const. S. 37.

³³⁾ A D B R G 2825, 1326 (1412).

³⁴⁾ Dubled, La notion de ban S. 73.

³⁵⁾ A D B R H 269 (1650).